

Allgemeine Vertragsbedingungen über die Akquisition von Funkstandorten (AVB-Funkstandorte-Akquisition)

1 Vertragsgegenstand

- (1) Die nachstehenden Vertragsbestimmungen gelten für die Akquisition von Funkstandorten. Die Akquisition umfasst sämtliche Leistungen, die notwendig sind, um einen Standort zu sichern (Standortsuche und Standortsicherung).
- (2) Funkstandorte im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind Grundstücke, Grundstücksteilflächen sowie Flächen auf oder an Gebäuden/sonstigen Bauwerken, die zur Aufnahme von Funkinfrastrukturen bestimmt sind. Funkinfrastruktur ist die Gesamtheit der baulichen und technischen Anlagen, die zum Betrieb von Funkanlagen erforderlich sind; dazu gehören z.B. Antennenträger, Technikflächen sowie sonstige bauliche/technische Einrichtungen wie Kabelkanäle, Begehungsschutz, Blitzschutzeinrichtungen.
- (3) Der AN ist befugt, sich gegenüber Dritten als Beauftragter des AG auszuweisen. Er ist jedoch nicht berechtigt, Erklärungen mit rechtlicher Bindungswirkung für oder gegen den AG abzugeben oder entgegenzunehmen. Der AN ist verpflichtet, bei Verhandlungen mit Dritten, insbesondere mit Standorteigentümern bzw. potentiellen Vermietern auf den Mangel der Vertretungsmacht ausdrücklich hinzuweisen.

2 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind in nachstehender Reihenfolge:

1. der Inhalt des Auftrags Schreibens nebst seiner in Bezug genommenen Anlagen
2. die gesetzlichen Bestimmungen des BGB
3. Vertragsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

3 Leistungsumfang

- (1) Die Standortsuche umfasst alle Tätigkeiten, Maßnahmen und Leistungen, die notwendig sind, um in einem gekennzeichneten Suchgebiet einen nach funktechnischen Kriterien geeigneten Standort für den Aufbau und Betrieb einer Funkstation zu sichern. Der AN hat in der Regel drei Standortvorschläge mit Fotos vom Objekt und Fotos von den Hauptstrahlrichtungen auszuarbeiten. Die Suchergebnisse sind dem AG in Dateiform und in Papierform zur Verfügung zu stellen. Der AN hat dabei die vom AG vorgegebenen Formulare (Standortakquisitionsreport) zu verwenden und die Vorgaben Planungsstandard zu beachten.

Der AN hat ferner die generelle Vermietbereitschaft des Vermieters zu klären. Darüber hinaus ist der Vermieter nachweislich über die Wirkungsweise einer Funkstation einschließlich EMVU-Thematik zu informieren.

Weitere Aufgaben der Standortsuche sind:

- Vorlage eines aktuellen amtlichen Lageplans in den Maßstäben 1:500 oder 1:250 und in den Formaten DIN A4 oder DIN A3, aus dem angrenzende Grundstücke und Gebäude erkennbar sein müssen; der Standort soll sich in der Mitte des Lageplans befinden;
 - Prüfung der baurechtlichen Voraussetzungen (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan), Auszüge sind zu liefern;
 - Darstellung von öffentlichen Einrichtungen und deren Nutzung im Radius von min. 100 m;
 - Darstellung von angrenzenden Grundstücken und Gebäuden und deren Nutzung; Kennzeichnung auf dem Lageplan (BEMFV);
 - Prüfung denkmalschutzrechtlicher Voraussetzungen;
 - Prüfung sonstiger genehmigungspflichtiger Voraussetzungen.
- (2) Im Rahmen der Standortsicherung hat der AN in Abstimmung mit dem AG und unter Verwendung des DFMG-Mustermietvertrages Vertragsverhandlungen mit dem jeweiligen Vermieter bis zur Abschlussreife zu führen.

Abschlussreife bedeutet, dass dem AG ein bereits vom jeweiligen Vermieter unterzeichneter Mietvertrag in zweifacher Ausfertigung zur Gegenzeichnung vorzulegen ist. Zusätzlich ist ein Vertragsexemplar auf Datenträger zur Verfügung zu stellen.

Dem AN sind ferner alle Nebenverträge und sonstige Gestattungsverträge vorzulegen, die zur Realisierung des Standortes erforderlich sind. Hierzu gehören auch Verträge von nicht am Mietvertrag beteiligten Dritten, wie z.B. Verträge über

Wegerechte, Grabungsrechte etc.

Weicht der verhandelte Mietvertrag vom Musternutzungsvertrag ab, so ist vor Unterzeichnung die Freigabe vom AG einzuholen.

Weitere Aufgaben der Standortsicherung sind:

- Einholung der Grundstückseigentümergeklärung und Vollmacht des Eigentümers zur Akteneinsicht bei den zuständigen Baubehörden;
- Beschaffung von Bestandsunterlagen vom Eigentümer, soweit vorhanden;
- Übergabe der erforderlichen Schlüssel (bzw. Codekarten) spätestens bei Abschluss des Mietvertrages;
- Einladung und Durchführung einer bautechnische Begehung (BTB) unter Beteiligung von DFMG, Netzbetreiber, Planer, Statiker, Energieversorgungsunternehmen (EVU) und Vermieter;
- Anschließende und verbindliche Abstimmung des auf der BTB festgelegten Realisierungsvorschlages mit dem Grundstückseigentümer;
- Mitwirkung an Info-Terminen gegenüber Kommunen und Anwohnern.

(3) Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum an sämtlichen vom AN dem AG übergebenen Unterlagen.

4 Abnahme der Leistungen des AN

- (1) Der AG prüft die vom AN zu erbringenden Leistungen nach Erhalt des Standortakquisitionsreports (SAR) sowie der mitzuliefernden Dokumentation auf ihre Vollständig- und Brauchbarkeit unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Anforderungen und teilt etwaige Mängel der abgelieferten Arbeitsergebnisse dem AN binnen 20 Arbeitstagen ab Bereitstellung der Unterlagen mit.
- (2) Sind die vorgelegten Standortalternativen für die Netzbetreiber funktechnisch ungeeignet oder sind sie nicht mit angemessenem Aufwand zu realisieren, sind vom AN weitere Standortalternativen zu ermitteln. Eine zusätzliche Vergütung erhält er dafür nicht.
- (3) Der AG ist berechtigt, die Abnahme bei wesentlichen Mängeln/Unvollständigkeiten der Leistung des AN zu verweigern. Der AN hat in diesem Fall die Leistung in angemessener Frist nachzuholen.

5 Vergütung und Abrechnung

- (1) Der AN erhält für seine Leistungen die bei Vertragsabschluss vereinbarte Vergütung.
- (2) Die Vergütung umfasst alle beim AN im Rahmen der Leistungserbringung anfallenden Kosten, insbesondere Kosten für
 - Dokumentation
 - Vorhalten von Fahrzeugen, digitalen Kameras, GPS-Geräte, etc. ...
 - Arbeitszeiten, Fahrzeiten, tarifliche Zuschläge, Wegekosten
 - Reise- und Übernachtungskosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und
 - administrative Leistungen.
- (3) Die Rechnungen sind 1-fach an den AG unter Angabe aller Abrufdaten des AG wie Standortkennung, Auftragsnummer, Projektleiter DFMG und Adresse und ggf. Kennung des Leistungsortes an die folgende Adresse zu senden:

Deutsche Funkturm GmbH
Gartenstraße 217, 48147 Münster
c/o DTSE Procure to Pay
538383 Bonn

- (4) Die Zahlungsfrist beträgt nach Wahl des Auftraggebers 60 Kalendertage netto oder 30 Kalendertage bei 3% Skonto. Sie beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfbar und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Bei Inanspruchnahme der 60 Kalendertage netto nimmt der Auftraggeber ausschließlich am 05. und 20. Tag eines jeden Kalendermonats Auszahlungen vor („Auszahlungstag“). In diesen Fällen erfolgt die Bezahlung der Rechnung am nächsten Auszahlungstag nach Ablauf der Zahlungsfrist. Bei Inanspruchnahme der 30 Kalendertage erfolgt die Zahlung taggenau. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag erteilt, wobei der Zeitraum zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und dem jeweiligen Auszahlungstag außer Betracht bleibt.

- (5) Soweit nicht anders vereinbart, kann der AG das Entgelt für nicht vertragsgemäße Leistungen des AN mindern.
- (6) Der Auftragnehmer muss seine Leistungen nachprüfbar abrechnen. Insbesondere müssen die Rechnungspositionen mit den Bestellpositionen übereinstimmen. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, Projektleiter des AG, die Bestellnummer, die Standortkennung sowie die Empfangsstelle anzugeben. Jede Rechnungsposition muss die 5-stellige Positionsnummer enthalten. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen.
- (7) Entspricht die Rechnung nicht den hier oder in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Voraussetzungen, behält sich der AG vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. In diesen Fällen hat der AG eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten.

6 Leistungsstörungen

- (1) Erbringt der AN die ihm obliegenden Leistungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß, so kann der AG, wenn er dem AN erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Verträge zurücktreten.

Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn das Interesse des AG an dem späteren Erhalt der Leistungen aufgrund des Verzuges oder der nicht vertragsgemäß erbrachten Leistungen des AN weggefallen ist.

Ein Interessenwegfall ist insbesondere dann gegeben, wenn der dem AG vom Netzbetreiber erteilte und an den AN weitergegebene Standortsuchauftrag aufgrund des eingetretenen Verzugs vom Netzbetreiber zurückgezogen wurde. Über einen etwaigen Interessenwegfall wird der AG den AN unverzüglich unterrichten. Die Vorschriften der §§ 323 Abs. 2, 281 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

- (2) Im Fall des Rücktritts wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung steht dem AN ein Anspruch auf Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen nicht zu.
- (3) Etwaige Schadensersatzansprüche des AG bleiben auch im Fall des Rücktritts unberührt.

7 Haftung des AN

- (1) Der AN hat innerhalb von 12 Werktagen nach Auftragserteilung eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Diese muss eine Mindestdeckung von 500.000 Euro für Sach- und Personenschäden aufweisen.
- (2) Der AN haftet dem AG für alle im Zuge seiner Leistungserbringung verursachten Schäden sowie damit verbundene Folgeschäden, sofern er nicht nachweist, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Dies gilt auch, wenn der Schaden von Mitarbeitern oder sonstigen vom AN beauftragten oder mit seiner Zustimmung handelnden Personen verursacht wurde.
- (3) Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus seiner Leistungserbringung resultieren. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten etwa erforderlicher Rechtsverfolgung und/oder Rechtsverteidigung.
- (4) In jeder Regionalvertretung des AG besteht jeweils ein regionalweiter mechanischer Schließkreis für die an Dritte vermieteten Funkstandorte.

Dem AN werden gegen schriftliches Empfangsbekennnis mechanische Schließmittel mit übergeordneter Schließfunktion (im folgenden „Schlüssel“) dieser Schließkreise des AG ausgehändigt. Die Schlüssel verbleiben im Eigentum des AG. Der AG kann jederzeit einzelne oder sämtliche der an den AN ausgegebenen Schlüssel zurückverlangen. Dem AN steht kein Zurückbehaltungsrecht an Schlüsseln des AG zu.

Die Vertragsparteien werden einander unverzüglich nach der Aushändigung von Schlüsseln des AG einen Ansprechpartner für die jeweils betroffenen Regionalvertretungen des AG benennen.

Der AN ist verpflichtet, die Regelung zum Umgang mit Schlüsseln der DFMG (Anlage RS) einzuhalten.

Der AN ist verpflichtet,

- den AG unaufgefordert unverzüglich über jeden Schlüsselverlust und dessen Umstände Übersenden des ausgefüllten Formblatts Schlüsselverlustmeldung (Anlage VS) und
- zum Ende jeden Quartals über den aktuellen Bestand und den Verbleib der Schlüssel des AG

zu informieren.

Sobald ein von dem AG oder einer in seinem Verantwortungsbereich tätig gewordenen Person verursachter Verlust eines solchen zu einem Schließkreis gehörenden Schlüssels eintritt, steht dem AG nach der derzeitigen Rechtslage ein Schadensersatzanspruch gegen den AN zu, der die Kosten für den Austausch des betroffenen Schließkreises umfasst. Dies gilt nicht, wenn der AN den Verlust nicht zu vertreten hat.

Die Kosten für den Austausch eines Schließkreises belaufen sich auf ca. 250.000 €.

Zur Minimierung der mit einem Schlüsselverlust verbundenen weitreichenden Haftungsrisiken vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1. Grundsätzlich hat nicht jeder Schlüsselverlust durch den AN oder einer in seinem Verantwortungsbereich tätig gewordenen Person zur Folge, dass der AG den betroffenen Schließkreis auf Kosten des AN wechselt.
2. Der AG wird den Schließkreis erst nach dem Verlust von 2 % der Schlüssel (= 20 Stück) eines Schließkreises austauschen, soweit die durch den Schlüsselverlust entstandene Sicherheitslage dies nicht vorher erfordert.
3. Eine Sicherheitslage, die den vorzeitigen Austausch von Schlüsseln erfordert, ist gegeben, wenn in Ansehung der tatsächlichen Umstände des Schlüsselverlustes eine Gefahr besteht, dass der Schlüssel durch unbefugte Dritte zur Begehung von Straftaten an den Funkstandorten des AG verwendet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - der Schlüssel nach seinem Verwendungszweck gekennzeichnet war oder
 - in unmittelbarer Nähe des Funkstandortes entwendet wurde oder
 - es nach den sonstigen Umständen wahrscheinlich ist, dass der Schlüssel von unbefugten Dritten als dem Schließkreis zugehörig erkannt werden kann.
4. Der AN ist bei dem durch ihn oder eine in seinem Verantwortungsbereich tätig gewordene Person verursachten Verlust eines zu einem Schließkreis des AG gehörenden Schlüssel verpflichtet, ohne Schadensnachweis 12.500,00 € an den AG zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der AN den Verlust nicht zu vertreten hat. Dem AN ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei.
5. Der AN kann eine bestehende Verpflichtung zur Zahlung der Schadenspauschale ablösen durch die Abgabe eines konstitutiven Schuldanerkenntnisses nach dem Muster in Anlage K, in dem er anerkennt, dem AG die Zahlung in Höhe der Schadenspauschale, fällig bei Nachweis des Austausches des betroffenen Schließkreises, durch den AG, zu schulden. Diese Zahlungsverpflichtung muss durch eine unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern eines den Anforderungen des § 17 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe der Schadenspauschale nach dem Muster einer Bürgschaft nach Schlüsselverlust (Anlage MS) gesichert sein.
6. Der AN haftet daneben für aus dem Verlust eines Schlüssels entstehende Schäden des AG nur dann, wenn der vorzeitige Austausch des Schließkreises gemäß § 7 Abs. 4 Ziffern (2), 2. Halbsatz und (3) aufgrund des Schlüsselverlustes durch den AN oder eine in seinem Verantwortungsbereich tätig gewordene Person erforderlich wird. Dies gilt nicht, wenn der AN den Verlust nicht zu vertreten hat.
7. Eine Zahlung gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer (4) oder auf der Grundlage von § 7 Abs. 4 Ziffer (5) wird auf eine Schadensersatzforderung gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer (6) angerechnet.
8. Bezogen auf jeden regionalweiten Schließkreis kann der AG die Sicherung der diesbezüglichen Ansprüche des AG aus diesem § 7 Abs. 4 einschließlich der Verpflichtung des AN zur Rückgabe der Schlüssel durch eine unbefristete Bürgschaft nach dem Muster einer Bürgschaftserklärung auf Verlangen des AG (Anlage MR) verlangen.

Die Höhe der Bürgschaft beträgt jeweils 12.500 € pro 10 ausgegebener Schlüssel des betreffenden Schließkreises, mindestens jedoch 12.500 € und höchstens 250.000 € pro regionalweitem Schließkreis.

Die Rückgabe nicht verwerteter Sicherheitsleistungen erfolgt nach Rückgabe des letzten Schlüssels zu dem jeweiligen regionalweiten Schließkreis durch den AN. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt vom AG geltend gemachte Ansprüche

noch nicht erfüllt sind, darf der AG einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

8 Geheimhaltung/Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Rahmen des Vertrages und deren Vollzug von und über den anderen Vertragspartner und seine Verhältnisse erhalten, streng vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen des Vertragspartners zu gewähren, die mit der Leistungserbringung auf der Grundlage dieses Vertrages betraut sind.
- (2) Der AN meldet dem AG unaufgefordert, wenn er gleichzeitig für andere Mobilfunkbetreiber oder Standortbetreiber in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist.

9 Schlussbestimmungen

- (1) Der AN ist nicht berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- (2) Der AN ist zur Aufrechnung gegenüber dem AG nur berechtigt, soweit seine Gegenforderungen unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Der AG ist jederzeit berechtigt, den gesamten Vertrag mit für ihn befreiender Wirkung auf eine ihm nahestehende Gesellschaft oder auf einen gleichermaßen solventen Dritten zu übertragen.
- (4) Sollten einzelne Vertragsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (5) Änderungen des Vertrages sind nur verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden.
- (6) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz der Zentrale des AG (Münster/Westfalen), soweit der AN Kaufmann ist.

Anlagen:

Anlage M Muster einer Bürgschaftserklärung für Sicherheitsleistung

Anlage MS Muster einer Bürgschaftserklärung nach Schlüsselverlust

Anlage MR Muster einer Bürgschaftserklärung nach Schlüsselverlust auf Verlangen des AG

Anlage K Muster eines konstitutiven Schuldanerkenntnisses nach Schlüsselverlust

Anlage RS Regelung zum Umgang mit Schlüsseln der DFMG

Anlage VS Formblatt Schlüsselverlustmeldung